

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft

NEWSLETTER

2/2021

ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER VERPFLEGUNGSVOUCHERS (GASTROSCHEINE)



We are a member of HLB International, the global advisory and accounting network

ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER VERPFLEGUNGSVOUCHERS (GASTROSCHHEINE)

Am **01.03.2021** tritt die Novelle des Arbeitsgesetzbuches in Kraft. Ab diesem Termin können die Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber auffordern, einen finanziellen Zuschuss zur Verpflegung zu gewähren.

Nach der Auswahl der Form der Verpflegung (Verpflegungsvoucher bzw. finanzieller Zuschuss) kann der Arbeitnehmer die Form der Verpflegung in den nächsten **12 Monaten** nicht ohne Zustimmung des Arbeitgebers ändern.

Die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der Verpflegung in einer eigenen Verpflegungseinrichtung (Kantine) oder in der Verpflegungseinrichtung eines anderen Arbeitgebers anbietet (Catering oder Lieferung zum Arbeitnehmer), sind nicht berechtigt, die Gewährung eines finanziellen Zuschusses zur Verpflegung zu verlangen.

Wenn der Arbeitgeber einen Vertrag mit einem Verpflegungsvermittler (Emittent von Verpflegungsvouchers) abgeschlossen hat, hat er die Möglichkeit, dass sich die Arbeitnehmer erst ab dem **01.01.2022** für einen finanziellen Zuschuss zur Verpflegung entscheiden können. Für diesen Fall ist es nicht notwendig, dass der Vertrag mit dem Emittenten der Verpflegungsvouchers auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist.

Wir empfehlen den Kunden, den Arbeitnehmern die Vorteile zu unterbreiten, wenn sie den Verpflegungsvoucher in dem Falle behalten, in dem der Arbeitgeber neben dem gesetzlichen Zuschuss und dem Zuschuss aus dem Sozialfonds auch einen freiwilligen Zuschuss beiträgt. In der Praxis sieht es so aus, dass ein solcher freiwilliger Zuschuss, der zum Verpflegungsvoucher beigetragen wird, auf Seiten des Arbeitnehmers von Steuern und Abgaben befreit ist. Wenn der Arbeitnehmer jedoch den finanziellen Zuschuss zur Verpflegung wählen sollte, ist es wahrscheinlich, dass er den freiwilligen Zuschuss des Arbeitgebers nicht erhält, weil der Arbeitgeber diesen besteuern und die Abgaben für die Sozial- und Krankenversicherung für ihn abführen müsste. Aus diesem Titel würde der Arbeitnehmer den Zuschuss nach der Herabsetzung um die Steuern und Abgaben erhalten, und dieses Vorgehen wäre für beide Seiten unvorteilhaft.

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches hat die Zeit bzw. die Art der Gewährung der Verpflegung nicht geregelt, daher ist es weiterhin notwendig, den Zuschuss vor Anfang des Monats, für den der Zuschuss ausgezahlt wird, zu gewähren. Wenn der Arbeitgeber den Zuschuss zusammen mit dem Lohn auszahlen will, wird der Zuschuss für April an die Auszahlung des Februarlohns, der im März ausgezahlt wird, gebunden sein müssen. Auf diese Weise wird das Gesetz eingehalten, und dem Arbeitnehmer wird den Zuschuss am ersten April zur Verfügung stehen.

Wir empfehlen, ebenfalls die internen Richtlinien so anzupassen, dass sie die geänderte Fassung des Arbeitsgesetzbuches, die ab dem **01.03.2021** gilt, reflektieren.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer zu fragen, ob sie den finanziellen Zuschuss oder den Verpflegungsvoucher wollen. Der Arbeitnehmer soll seine Rechte kennen. Der Arbeitgeber sollte jedoch seine interne Vorschrift und das Vorgehen bei der Auswahl der Verpflegung bzw. des finanziellen Zuschusses durch den Arbeitnehmer in geeigneter Form zugänglich machen. Wenn der Arbeitnehmer keine Wahl trifft, empfehlen wir dem Arbeitgeber, in der bisher angewandten Art der Sicherstellung der Verpflegung fortzufahren.

Mit der unterschiedlichen Besteuerung des freiwilligen Zuschusses zum Verpflegungsvoucher und zum finanziellen Zuschuss befasst sich momentan auch die Finanzdirektion der SR, weil die Auslegung des Gesetzes überhaupt nicht eindeutig ist. Über das Ergebnis werden wir Sie informieren.

ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 57 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten NEWSLETTER, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: news@mandat.sk

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.



MANDAT CONSULTING, k.s.
MANDAT AUDIT, s.r.o.

Námestie SNP 15
811 01 Bratislava

TEL: 00421 2 571 042 11
FAX: 00421 2 571 99
EMAIL: office@mandat.sk
WEB: www.mandat.sk

We are a member of HLB International, the global advisory and accounting network